

# Satzung

der

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Bayern e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Bayern e.V.

Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes und hat seinen Sitz in München. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
  
2. Aufgabe des Verbandes ist es, alle Kräfte, die an der Erhaltung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaft und damit an einer gesunden Landschaft interessiert sind, zusammenzufassen und das Verständnis des Menschen für den Schutz des Waldes und der Natur zu pflegen.
  
3. Der Verband will zu diesem Zweck alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind,
  - a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und seiner Lebensgemeinschaft für das Gemeinwohl aufzuklären
  - b) die Öffentlichkeit auf die entscheidende Wichtigkeit der Landschaftspflege hinzuweisen,
  - c) die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zu seiner Pflege zu gewinnen, eine waldverbundene Erziehung und Kultur zu erwirken und zu pflegen,
  - d) die Forst- und Holzwirtschaft darin zu unterstützen, daß sie zur Erhaltung der Bodenkraft und der nachhaltigen Gesundheit des Waldes und damit zu einer gesunden Waldwirtschaft beiträgt,
  - f) die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Landschaftspflege zu fördern durch
    1. die Pflege und Ergänzung unseres wissenschaftlichen Archivs,
    2. die Erstellung und Fortführung der Dokumentation über die Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes, die den einschlägigen Stellen der Forschung und des Staates verfügbar ist,
    3. den Austausch von Forschungsergebnissen mit wissenschaftlichen Gesellschaften,
    4. die Übersetzung der Forschungsergebnisse in praxisnahe Anwendungsmöglichkeiten.

4. Schließlich will der Verband mit den Behörden des Staates, den übrigen zuständigen Stellen und Einrichtungen sowie mit den Vereinigungen ähnlicher Art enge Zusammenarbeit pflegen, weil durch eine gemeinsame Arbeit aller interessierten und zuständigen Kräfte der bestmögliche Erfolg zum Nutzen des Waldes und seiner Lebensgemeinschaft, zur Erhaltung einer gesunden Landschaft und damit zum Segen für die Menschheit erzielt werden kann.

## **§ 2a**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Landesverband in Untergruppen gliedern (Bezirks-, Kreis-, Ortsgruppen). Diese Untergliederungen erhalten nicht die Eigenschaft einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Die Vorstandschaft des Landesverbandes erläßt Richtlinien, die die Befugnisse und Zuständigkeiten der Gliederungen regeln.

## **§ 2b**

Der Landesverband kann eine Gliederung schaffen, in der sich die wald- und naturverbundene Jugend zusammenschließt. Die Gliederung führt die Bezeichnung „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.“ (DWJ). Sie untersteht dieser Satzung und gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Vorstandschaft bedarf. In diesem Rahmen handelt sie selbständig und eigenverantwortlich.

## **§ 3**

### **Entstehung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so ist innerhalb 6 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.
2. Mitglieder des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösen oder Erlöschen,
  - c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und muß drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich gegen Empfangsbescheinigung erklärt sein. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden; das gleiche gilt bei Auflösen oder Erlöschen von Firmen, Vereinen, Gesellschaften oder anderen juristischen Personen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen schwer verstößt oder wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, mit sofortiger Wirksamkeit durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

## **§ 5 Verbandsbeitrag**

1. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Verbandsbeitrages; die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 6 Förderer des Verbandes**

Natürliche und juristische Personen, welche die Tätigkeit des Verbandes durch Zuwendungen fördern, ohne die Mitgliedschaft erwerben zu wollen, sind „fördernde Mitglieder“ des Verbandes. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) das Ehrenkuratorium
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 3 Stellvertretern.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein alleinhandelnd gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Vorstandschaft gewählt; wählbar sind nur Mitglieder der Vorstandschaft. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens sieben, jedoch höchstens fünfzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt werden; der Landesleiter der DWJ ist Mitglied der Vorstandschaft. Ist bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung noch keine Neu- oder Wiederwahl der Vorstandschaft durchgeführt worden, so bleibt die Vorstandschaft bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Vorstandschaftssitzungen sind auch vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

4. Der Vorstandschaft obliegt
  - a) die Aufsicht und Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbandes,
  - b) die Genehmigung des zu Beginn jeden Rechnungsjahres vom Geschäftsführer und Rechnungsführer gemeinsam aufzustellenden Haushaltsplanes,
  - c) die Billigung des vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Ehrenkuratorium jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammes,
  - d) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 10 Das Ehrenkuratorium**

1. Hervorragende, um den Schutz des Waldes und die Landschaftspflege oder um die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verdiente Persönlichkeiten bilden das Ehrenkuratorium. An der Spitze des Ehrenkuratoriums steht der Ehrenvorsitzende.
2. Die Mitglieder des Ehrenkuratoriums und der Ehrenvorsitzende werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 6 Jahren gewählt. Ist bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung noch keine Neu- oder Wiederwahl des Ehrenkuratoriums durchgeführt worden, so bleibt das Ehrenkuratorium bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Das Ehrenkuratorium steht der Vorstandschaft beratend zur Seite. Ihm obliegt vor allem die Mitarbeit bei der Erstellung des Arbeitsprogramms.
4. Die Mitglieder des Ehrenkuratoriums müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Kuratoriumsmitglieder, die als Vertreter einer Behörde, eines privaten Verbandes oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung berufen sind, scheiden mit Beendigung ihrer Dienststellung aus dem Kuratorium aus.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Rechnungsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und der Jahresabrechnung des Rechnungsführers,
  - b) die Entlastung von Vorstand, Vorstandschaft, Geschäftsführer und Rechnungsführer,
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
  - d) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Ehrenkuratoriums,
  - f) die Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Schriftliche Stimmübertragung ist bis zu 3 Stimmen zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **§ 12 Niederschrift der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel dem Geschäftsführer des Verbandes; die Vorstandschaft kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Verbandes mit der Niederschrift betrauen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Haushaltsjahr des Freistaates Bayern.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft die Vorstandschaft einen Geschäftsführer und einen Rechnungsführer und regelt deren Aufgaben und Befugnisse in einer Dienstanweisung. Die Einstellung und Entlassung der in der Geschäftsstelle tätigen Personen und die Festsetzung ihrer Bezüge erfolgt durch den Vorstand, nach Beschlußfassung durch die Vorstandschaft.

## **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes und etwaige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und von den Sacheinlagen den gemeinen Wert. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder; schriftliche Stimmübertragung ist bis zu 3 Stimmen zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanteile übersteigt, an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forsten, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, vor allem für die Aufklärung vornehmlich der Jugend über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seines Schutzes zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung in München, am 23. November 1990.